

## Rechtsprechung

### Der Streit um die Nebenkosten des Sachverständigen

Welche Nebenkosten kann der Sachverständige über das vereinbarte Grundhonorar hinaus geltend machen?

BGH, Urteil vom 26.4.2016 – VI ZR 50/15

#### Der Sachverhalt

Gestritten wurde um das Honorar eines Sachverständigen. Der Kläger war als Kfz-Sachverständiger mit den Folgen eines Verkehrsunfalls beschäftigt, die Kosten für sein Gutachten hat aber nicht die geschädigte Fahrzeugeigentümerin eingeklagt. Aufgrund einer Abtretung hat der Kfz-Sachverständige den Unfallverursacher in Anspruch genommen und so seinen Vergütungsanspruch realisieren wollen.

Der Kfz-Sachverständige hatte aufgrund des mit ihm abgeschlossenen Vertrags ein „Grundhonorar“ von netto 434,00 € und insgesamt 227,35 € netto für einzeln ausgewiesene Positionen wie EDV-Abfragegebühr, Porto, Telefon, Fahrzeugbewertung, Fotos, Fahrtkosten, Schreibgebühren und Fotokopien geltend gemacht. Weil es im Prozess nicht um seinen vertraglichen Anspruch gegen den Auftraggeber ging, sondern um die Frage, ob daraus resultierende Kosten in vollem Umfang vom Unfallverursacher zu tragen wären, genügte die vertragliche Regelung zur Vergütung des Kfz-Sachverständigen nicht.

#### Das Urteil

Da der BGH mit dem ersten Revisionsurteil (NJW 2014, 3151) klären musste, dass Kosten aus der Beauftragung eines Kfz-Sachverständigen zu dem beim geschädigten Fahrzeugeigentümer grundsätzlich ersatzfähigem Schaden gehören, war das mit dem Besprechungsurteil nicht mehr zu problematisieren. Auch das „Grundhonorar“ war nicht mehr im Streit. Es ging nur noch um die Frage, auf welcher Grundlage festzustellen sei, ob bzw. in welcher Höhe die Nebenkosten zu dem Betrag von 227,35 € als Schaden geltend gemacht werden könnten.

Das Landgericht hat (nach Darstellung im Besprechungsurteil) im zweiten Rechtsgang zu den Nebenkosten darauf abgestellt, dass dem Geschädigten grundsätzlich ein „Anspruch auf Ersatz der tatsächlich entstandenen Nebenkosten“ zustehe, „wenn und soweit sie nicht deutlich überhöht seien und dies für den Geschädigten erkennbar sei“.

Die dann entscheidende Frage, auf welcher Basis ein Geschädigter (hier also die Fahrzeugeigentümerin) beurteilen können sollte, ob eine überhöhte Abrechnung von Nebenkosten vorläge, hat das Landgericht durch den Rückgriff auf das Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz (JVEG) beantworten wollen; damit habe der Gesetzgeber „eine Orientierungshilfe geschaffen, die bei der Bemessung der Angemessenheit von Nebenkosten auch im Rahmen der Überprüfung von Nebenkostenabrechnungen privater Sachverständiger herangezogen werden könne“. Denn „für die Nebenkostenabrechnung enthalte das JVEG ... eine allgemeine, nicht auf

gerichtliche Sachverständige beschränkte Bewertung der Angemessenheit des Aufwendersatzes“, die entsprechenden Vergütungsregelungen beruhten „auf einer breiten tatsächlichen Untersuchung, in die auch die Abrechnungspraxis der privaten Sachverständigen miteingeflossen sei“. Da „das JVEG für jedermann mühelos zugänglich sei, bilde es zugleich einen Rahmen dafür, welche Nebenkosten für einen Geschädigten im Einzelfall erkennbar überhöht sei“. Dabei dürfe der Geschädigte „im Rahmen einer Plausibilitätskontrolle Nebenkosten ... dann nicht mehr für erforderlich halten, wenn die hierfür vorgesehene Vergütung nach den Regelungen des JVEG um mehr als 20 % überschritten werden“.

Nur bei den Fahrtkosten sei eine Ausnahme zu machen, weil sich die Regelung zu § 1 Nr. 2 i.V.m. § 5 JVEG mit der Kilometerpauschale von 0,30 € „nicht an den tatsächlich entstandenen Kosten, sondern anhand der Höhe der steuerlichen Anerkennung privat genutzter Fahrzeuge“ orientiere. Insoweit seien die von verschiedenen Anbietern erstellten Kfz-Kosten-Tabellen zugrunde zu legen (im Streitfall 0,70 €). Außerdem seien „Fremdleistungen, die der Sachverständige selbst in Anspruch genommen habe“, zu erstatten (im Streitfall Kosten der Fahrzeugbewertung).

Der BGH hat bestätigt, dass der Geschädigte „im Rahmen des Wirtschaftlichkeitsgebots grundsätzlich eine gewisse Plausibilitätskontrolle“ solcher Sachverständigenkosten durchzuführen habe. „Verlangt der Sachverständige bei Vertragsabschluss Preise, die – für die Geschädigten erkennbar – deutlich überhöht sind, kann sich die Beauftragung dieses Sachverständigen als nicht erforderlich ... erweisen.“ Der Geschädigte trage deshalb das Risiko, dass ihm Kosten aus der Beauftragung eines Sachverständigen zu überhöhten Preisen nicht erstattet würden, sondern nur Kosten, die bei Anwendung des Wirtschaftlichkeitsgebots als erforderlich gelten könnten.

Soweit es sich bei Nebenkosten „um Kosten des täglichen Lebens, mit denen ein Erwachsener üblicherweise im Alltag konfrontiert ist und deren Höhe er typischerweise auch ohne besondere Sachkunde abschätzen kann“, handele, könne der Geschädigte selbst eine Plausibilitätsprüfung vornehmen. Im Streitfall sei also auch ohne Heranziehung des JVEG erkennbar gewesen, dass „die vom Kläger berechneten Pauschbeträge – das Kilometergeld von 1,05 €/km, die Kosten von 2,45 € pro Foto bzw. von 2,05 € pro Foto für den zweiten Satz, Schreibkosten von 3,00 € und Kopierkosten von 1,00 € pro Seite – den tatsächlich erforderlichen Aufwand deutlich überschreiten“.

Es sei aber auch nicht zu beanstanden, „dass das Berufungsgericht im Rahmen der Schätzung der tatsächlich erforderlichen Nebenkosten mit Ausnahme der Fahrtkosten gemäß § 287 ZPO die Bestimmungen des JVEG ... als Orientierungshilfe herangezogen“ habe. Denn § 287 ZPO gebe „die Art der Schätzungsgrundlage nicht vor“. Vergütungsregelungen im JVEG beruhten „auf einer umfangreichen Untersuchung“ unter Einbeziehung auch privater Sachverständiger und seien „an dem Bild der selbstständig und hauptberuflich

Tätigen orientiert". Insofern sei unerheblich, dass Regelungen des JVEG zum „Grundhonorar“ nicht für private Sachverständige anzuwenden seien.

Gebilligt hat der BGH auch die Kfz-Kosten-Tabellen als geeignete Schätzungsgrundlage.

### Urteilsanmerkungen



von Rechtsanwalt Dr. Hans-Peter Lange, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht, Fachanwalt für Agrarrecht, Steuerberater, vereidigter Buchprüfer, Dr. Lange · Brodersen · Dr. Spils ad Wilken Rechtsanwälte – Steuerberater – Wirtschaftsprüfer, Celle

Es ist schon bemerkenswert, dass es inzwischen möglich ist, bei einem Streit um netto 227,35 € zweimal den BGH zu beschäftigen. Im Streitfall ist das gelungen, weil die Frage, auf welcher Basis Nebenkosten eines Sachverständigen geschätzt werden können, vom Landgericht als so grundsätzlich bedeutsam angesehen wurde, dass es zweimal die Revision gegen sein Urteil zugelassen hat.

Mit dem Besprechungsurteil hat der BGH aber wohl Klarheit schaffen können. Dabei sind die damit postulierten Grundsätze natürlich nicht nur für Kfz-Sachverständige und deren Auftraggeber relevant, sondern auch im Zusammenhang mit landwirtschaftlichen oder enteignungsrechtlichen Fragestellungen, bei denen ja auch häufig auf privatrechtlicher Grundlage Sachverständige beauftragt werden.

Heßeler kritisiert in seiner Anmerkung (NJW 2016, 3092), dass bei den Schreibkosten nur ein Satz von 1,40 € akzeptiert worden sei, auch ein Satz von 1,80 € sei nicht zu beanstanden. Wortmann hält die Entscheidung des BGH in seiner Anmerkung (DS 2016, 323) sogar für „willkürlich“ (eine völlig überzogene Kritik). Schulz hält in seiner Anmerkung (NZV 2016, 575) unter Hinweis auf die BVSK-Befragung 2015 auch einen Schreibkostensatz von 1,80 € für unbedenklich, stellt ansonsten aber zutreffend fest, dass das landgerichtliche Urteil „eine transparente und sachgerechte Orientierung für die Praxis“ gebe. Dem stimme ich zu.

## Aufklärungspflichten des Tierarztes

Ein Tierarzt verletzt seine vertragliche Aufklärungspflicht, wenn er dem Eigentümer eines Hengstes vor einer beabsichtigten Kastration nicht umfassend über die zur Verfügung stehenden Kastrationsmethoden und deren unterschiedliche Risiken aufklärt. Er handelt zudem behandlungsfehlerhaft, wenn er bei einer im Liegen durchgeführten Kastration keine durch Transfixation abgesicherte beidseitige Ligatur vornimmt.

OLG Hamm, Urteil vom 12.9.2016 – 3 U 28/16

## Der Sachverhalt

Die Klägerin macht gegen den Beklagten Schadensersatzansprüche aus einer fehlerhaften tierärztlichen Behandlung geltend. Nach der von dem Beklagten durchgeführten Kastration des im Eigentum der Klägerin stehenden Pferds kam es zu Komplikationen und schließlich zur Euthanasie des Pferds.

Das Landgericht hat in der ersten Instanz eine Beweisaufnahme durch ein Sachverständigengutachten durchgeführt und der Klage überwiegend stattgegeben. Das Landgericht hat in der Begründung ausgeführt, dass die Klägerin vor dem Eingriff nicht über die Risiken aufgeklärt worden ist. Weiterhin ist dem Beklagten bei der Kastration ein grober Behandlungsfehler unterlaufen. Der Beklagte habe nicht den ihm obliegenden Beweis der fehlenden Kausalität zwischen seiner fehlerhaften Behandlung und dem schließlich eingetretenen Tod des Tieres führen können. Gegen dieses Urteil hat der Beklagte Berufung eingelegt.

## Das Urteil

Das OLG Hamm hat die Berufung zurückgewiesen. Das Gericht führt in der Begründung aus, dass der Beklagte die ihm aus dem Behandlungsvertrag obliegenden Aufklärungspflichten über die Risiken der Kastration verletzt hat. Er hätte die Klägerin über die zur Verfügung stehenden Kastrationsmethoden und deren unterschiedliche Risiken aufklären müssen. Zur Wahl stand eine Kastration im Stehen, wie sie von dem Beklagten geplant und auch begonnen wurde. Gegen eine Kastration im Stehen sprach das Alter des Pferds. Diese Kastrationsmethode wird nach den Ausführungen des gerichtlich bestellten Sachverständigen grundsätzlich nur für Pferde empfohlen, die nicht älter als drei Jahre sind. Bei älteren Pferden ist die Muskulatur stark ausgeprägt. Dadurch ergeben sich größere operationsbedingte Öffnungen, die die Risiken eines Darmvorfalls, einer Infektion oder einer Blutung erhöhen. Daher wird bei älteren Pferden eine Kastration im Liegen vorgezogen.

Bei dem Pferd der Klägerin, das zu einer iberischen Rasse gehörte, war wiederum aufgrund großer Muskelmasse das Myopathierisiko, also das Risiko einer Muskelerkrankung, größer. Dieses Risiko sprach gegen eine Kastration im Liegen. Diese Abwägung der Risiken zwischen einer Kastration im Stehen und einer Kastration im Liegen hätte der Beklagte der Klägerin erläutern müssen.

Der Beklagte kann sich auch nicht auf den Einwand der hypothetischen Einwilligung berufen. Die Klägerin hat bereits vor dem Landgericht plausibel dargelegt, dass sie sich für die sicherste Kastrationsmethode entschieden hätte.

Neben der fehlenden Aufklärung hat das OLG auch die Durchführung der Kastration selbst als nicht dem medizinischen Standard entsprechend angesehen. Ein Behandlungsfehler des Beklagten liegt darin, dass er eine Ligatur, also eine Unterbindung von Gefäßen, nur auf einer Seite durchgeführt hat. Auch bei einer Operation im Stehen hätte eine Ligatur auf beiden Seiten erfolgen müssen.

Durch das Aufstehen des Pferds nach der Operation bestehen besondere Risiken. In dieser Aufstehphase ist wegen einer möglichen und nicht zu verhindernden Abspreizung der Beine